

**Vorlage Nr. 17/0196**

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbourat Dr. Kreuzer	Vorberatung	26.06.2017	5
Rat	Ratsherr Angel	Entscheidung	06.07.2017	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Bebauungsplan Nr. 168, Gebiet: Heisenberg-Gymnasium**

**hier: I. Beschlussfassung über Anregungen**

**II. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Begründung:**

Nach den Beratungen im Schulausschuss und HFA hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.03.2015 zur langfristigen Aufrechterhaltung des gesicherten Schulbetriebes am Heisenberg-Gymnasium den Abriss der bestehenden Schulgebäude und einen Neubau auf dem vorhandenen Schulgrundstück beschlossen.

Das Heisenberg-Gymnasium liegt innerhalb des Geltungsbereiches des seit dem 07.09.1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 33, Gebiet: Bahnhof Gladbeck-West. Der Bebauungsplan bildete die planungsrechtliche Grundlage für den Bau der Europa-brücke sowie des Schulzentrums des Heisenberg-Gymnasiums.

Für den Bereich der Schule setzt der Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule fest. Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen fest-gesetzt. Vorgelagert zur Konrad-Adenauer-Allee befindet sich eine öffentliche Parkfläche.

Die geplanten Gebäude für das neue Gymnasium liegen zu großen Teilen außerhalb der überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes Nr. 33. Eine Genehmigung auf der Grundlage des alten Bebauungsplanes ist somit nicht möglich.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbourat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168, Gebiet: Heisenberg-Gymnasium, gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13a BauGB beschlossen. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 168 soll die planungsrechtliche Grundlage für die Neubaumaßnahmen geschaffen werden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 33, Gebiet: Bahnhof Gladbeck-West soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 aufgehoben werden.

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule sowie Sporthalle dar. Eine Änderung bzw. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

### **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 22.11. – 22.12.2016 durchgeführt. Es wurden Anregungen von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht. Die Anregungen wurden dem Ausschuss in der Ausschusssitzung am 09.03.2017 zur Fassung des Offenlegungsbeschlusses zur Kenntnis gebracht.

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese ist in der Zeit vom 31.03.2017 bis 02.05.2017 durchgeführt worden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden weitere Anregungen von Trägern öffentlicher Belange bzw. von Behörden vorgebracht.

Vor dem Satzungsbeschluss ist über die nachfolgend aufgeführten Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu entscheiden. Die entsprechenden Schreiben sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

### **1. Air Liquide Deutschland GmbH Schreiben vom 19.01. und 20.04.2017**

#### **Anregung:**

Die Air Liquide Deutschland GmbH bringt mit Schreiben vom 19.01.2017 vor, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 168, nordwestlich der geplanten Erweiterung des Heisenberg-Gymnasiums, im Böschungsbereich der angrenzenden Bahnlinie, die Fernleitung FL 006, DN 200, PN 60, Sauerstoffleitung, verlegt ist. Diese Sauerstoffleitung mit einer

Gesamtlänge von 14,6 km beginnt an der Station Welheimer Mark und versorgt das BP-Werk Scholven.

Es werden Einwände gegen die geplante Baumaßnahme der Stadt Gladbeck vorgebracht, da der Bestand sowie der Betrieb der Fernleitung gefährdet und/oder behindert bzw. erschwert werden könnte. Es wird darauf hingewiesen, dass aus dem vorliegenden Bebauungsplan nicht eindeutig hervorgeht, inwieweit die geplante Erweiterung des Gymnasiums die Fernleitung beeinträchtigt. Eine Bebauung des Schutzstreifens wird nicht gestattet. Ein Übersichtsplan mit Eintragung des Schutzstreifens wird beigelegt.

Mit Schreiben vom 20.04.2017 weist die Air Liquide Deutschland GmbH wiederholt auf die Betroffenheit der vorhandenen Leitung hin und erneuert die Ausführungen zur Stellungnahme vom 19.01.2017.

### **Abwägung:**

Die Sauerstoffleitung FL 006 der Air Liquide Deutschland GmbH verläuft außerhalb der überbaubaren Flächen des geplanten Neubaubereiches des Heisenberg-Gymnasiums. Diese Fernleitung wurde einschließlich des vom Betreiber genannten Schutzstreifens von 6 m in den Bebauungsplan übernommen. Darüber hinaus wurde in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 13. Ver- und Entsorgung / Leitungen eine Beschreibung der Leitung sowie des Leitungsbetreibers aufgenommen.

Eine Beeinträchtigung der Leitung sowie eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens ist nicht gegeben. Unabhängig davon werden die von der Air Liquide Deutschland GmbH übersandten Unterlagen den für die Neuplanung des Gymnasiums zuständigen Gremien mit der Bitte um Beachtung und evtl. erforderliche Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Diskussion zum Beschluss zur Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 168 die Frage aufgeworfen, ob sich aus der nördlich des Schulgeländes vorhandenen Fernleitung 30 zum Befördern von Ethylen eine besondere Gefahrenlage für den Schulneubau ergibt, die durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtlich ermöglicht werden soll. Um Bedenken auszuräumen wurde eine Anfrage bei der zuständigen Überwachungs- und Genehmigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, gestellt. Ergänzend wurden der Bezirksregierung neben der Stellungnahme der Betreiber und Eigentümer der Ethylenleitung (Evonik) auch die Unterlagen der Sauerstoffleitung (Air Liquide) zur Verfügung gestellt.

Die Bezirksregierung Münster hat in Ihrer Stellungnahme dargelegt, dass aus Sicht der Bezirksregierung Münster bei Beachtung der auf dem Schutzstreifen gültigen Beschränkungen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen und sich keine besondere Gefahrenlage ergibt. Eine gutachterliche Sicherheitsbetrachtung für Rohrfernleitungen ist in vergleichbaren Fällen nicht üblich, die Notwendigkeit einer gutachterlichen Sicherheitsbetrachtung wird nicht gesehen.

### **Ergebnis:**

Der Anregung der Air Liquide Deutschland GmbH auf Eintragung der Leitung und des Schutzstreifens in den Bebauungsplan und die Begründung wurde gefolgt.

### **2. Evonik Technology & Infrastructure GmbH Schreiben vom 23.11.2016 und 28.03.2017**

Die Fa. Evonik Technology & Infrastructure GmbH hat mit Schreiben vom 23.11.2016 mitgeteilt, dass im Planbereich die „Fernleitung 30“, DN 250, PN 100 – Ethylen verläuft. Es wird um zeichnerische Darstellung und textliche Erwähnung der „Fernleitung 30“ und des zugehörigen 10 m breiten, grundbuchlich bzw. vertraglich gesicherten Schutzstreifens im graphischen bzw. textlichen Teil des Bebauungsplanes gebeten.

Mit Schreiben vom 28.03.2017 teilt die Fa. Evonik Technology & Infrastructure GmbH mit, dass die Stellungnahme vom 23.11.2016 weiterhin Bestand hat. Darüber hinaus wird nochmals darauf hingewiesen, dass Maßnahmen jeglicher Art, wie z. B. das Überfahren mit schwerem Gerät oder Lagern von Bodenaushub ohne Abstimmung und schriftlicher Genehmigung nicht gestattet ist.

### **Abwägung:**

Zunächst wird auf die Ausführungen unter der Abwägung zu Punkt 1, Anregungen der Air Liquide Deutschland GmbH, und die Beteiligung der Bezirksregierung zur Gefahrenlage der vorhandenen Fernleitung verwiesen.

Die „Fernleitung 30“ einschließlich des Schutzstreifenbereiches wurde in den Bebauungsplan übernommen. Darüber hinaus wurde in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 13. Ver- und Entsorgung / Leitungen eine Beschreibung der Leitung sowie des Leitungsbetreibers aufgenommen.

Eine Beeinträchtigung der Leitung sowie eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens ist nicht gegeben. Unabhängig davon werden die von der Fa. Evonik Technology & Infrastructure GmbH abgegebenen Stellungnahmen sowie die besonderen Schutzanweisungen für die Neuplanung des Gymnasiums zuständigen Gremien mit der Bitte um Beachtung und evtl. erforderliche Abstimmung zur Verfügung gestellt.

Der Hinweis zur Einschränkung der Befahrung und Nutzung der Leitungsfläche wird zur Kenntnis genommen. Eine Sicherung der Leitung ist durch die Grundbucheintragung mit Bau- und Einwirkungsverboten bereits vorhanden.

### **Ergebnis:**

Der Anregung der Fa. Evonik Technology & Infrastructure GmbH auf Eintragung der Fernleitung und des Schutzstreifens in den Bebauungsplan bzw. in die Begründung wurde gefolgt.

### **3. Uniper Kraftwerke GmbH sowie Uniper Wärme GmbH Schreiben vom 13.12.2016 und 10.04.2017**

#### **Anregung:**

Die Stellungnahme vom 13.12.2016 erfolgt im Namen der Uniper Kraftwerke GmbH sowie der Tochtergesellschaft Uniper Wärme GmbH. Im Nachfolgenden wird aufgrund der Tatsache, dass hier Fernwärmeleitungen angesprochen sind, lediglich die Uniper Wärme GmbH erwähnt.

Es wird mitgeteilt, dass im Planbereich diverse Fernwärmeleitungen verlegt sind.

Im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes ist eine Fernwärmeleitung 2 x DN 150 verlegt worden. Hierbei handelt es sich um eine Hauptversorgungsleitung. Es wird um Sicherung der Leitung einschließlich des Schutzstreifenbereiches von 5 m durch Eintragung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechtes gebeten.

Darüber hinaus wird auf diverse weitere Fernwärmeleitungen hingewiesen, bei denen es sich im Wesentlichen um Hausanschlussleitungen handelt. Diese Leitungen sind nach Angabe des Betreibers über Anschluss- und Versorgungsverträge vertraglich abgesichert. Die Leitung, die das bisherige Schulgebäude mit Wärme versorgt, wird voraussichtlich außer Betrieb genommen. Konkrete Planungen liegen hierzu bisher jedoch nicht vor.

Die vorhandenen Sporthallen werden nach Informationen der Uniper Wärme GmbH auch weiterhin mit Wärme versorgt. Es wird gebeten, diese Hausanschlussleitungen einschließlich der Schutzstreifen durch Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Da die Fernwärmeleitung zur Versorgung der Artur-Schirrmacher-Sporthalle auch teilweise innerhalb der überbaubaren Fläche der Sportanlage verläuft, wird um Rücknahme der Baugrenzen an dieser Stelle gebeten.

Mit Schreiben vom 10.04.2017 teilt die Uniper Wärme GmbH mit, dass keine weiteren Anregungen zum Planentwurf vorgetragen werden. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Anregungen wurden berücksichtigt bzw. einer abgestimmten Abwägung unterzogen.

In einem redaktionellen Hinweis wurde gebeten, in der Begründung unter Punkt 13. Ver- und Entsorgung, den Leitungsbetreiber einschließlich der Kontaktadresse von Uniper Kraftwerke in Uniper Wärme GmbH, Bergmannsglückstr. 41-43, 45896 Gelsenkirchen zu korrigieren.

### **Abwägung:**

Der Anregung der Uniper Wärme GmbH zur Sicherung der Hauptversorgungsleitung, Fernwärmeleitung 2 x DN 150, einschließlich des Schutzstreifens von 5 m durch Eintragung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechtes in den Bebauungsplan wurde gefolgt. Darüber hinaus wird in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 13. Ver- und Entsorgung / Leitungen eine Beschreibung der Leitung sowie des Leitungsbetreibers aufgenommen.

Die weiteren Anregungen zur Sicherung der darüber hinaus verlegten Fernwärmeleitungen als Hausanschlussleitungen für die Sporthallen bzw. die Schulgebäude durch eine Sicherung der Flächen mit einem Geh, Fahr- und Leitungsrecht, sowie die teilweise Rücknahme einer Baugrenze wird nach Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber nicht berücksichtigt.

Der redaktionelle Hinweis auf Änderung des Betreibers der Leitungen von Uniper Kraftwerke in Uniper Wärme GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend korrigiert.

### **Ergebnis:**

Den Anregungen der Uniper Wärme GmbH wird insoweit gefolgt, als dass die Hauptversorgungsleitung incl. des Schutzstreifens im Bebauungsplan festgesetzt und in der Begründung näher beschrieben wird.

## **4. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr Schreiben vom 29.11.2016 und 28.04.2017**

### **Anregung:**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bringt mit Schreiben vom 29.11.2016 keine grundlegenden Bedenken gegen das Planverfahren vor, wenn nachstehend vorgebrachte Hinweise beachtet werden:

**4.1** Nach Meinung der RNL Ruhr ist die vorhandene Zufahrt zum Gymnasium nicht geeignet, die Verkehrsbelastung für die Bauzeit aufzunehmen. Die bauliche Qualität sowie auch die Geometrie sind hierfür nicht ausreichend. Im Zuge der weiteren Bearbeitung sollte auch ein Verkehrsgutachten aufgestellt werden, in dem auch die Auswirkungen auf die LSA-Steuerung auf der L 511 (Konrad-Adenauer-Allee) untersucht werden.

**4.2** Weitere Zufahrten zur L 511 aus dem Planbereich sind auszuschließen. Es wird um eine entsprechende Festsetzung durch ein entsprechendes Planzeichen im Bebauungsplan gebeten.

**4.3** Soweit Eigentumsflächen des LS NRW NL Bochum durch den Bebauungsplan erworben oder beschränkt werden sollen, sind sie der RNL Ruhr im o.g. Bebauungsplanverfahren

darzulegen. Sollten darüber keine Angaben gemacht werden geht man davon aus, dass Flächen der Straßenbauverwaltung weder erworben noch beschränkt werden.

**4.4** Bei der Versickerung bzw. der Bewirtschaftung des Niederschlagswassers aus dem Planbereich darf kein Wasser in die Entwässerungsanlagen der L 511 eingeleitet werden.

**4.5** Die vorhandenen Entwässerungssysteme der L 511 müssen aufrecht erhalten bleiben.

**4.6** Beleuchtungsanlagen sind im Bebauungsplan als Festsetzung nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die bauaufsichtliche Genehmigung in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedarf. Außenbeleuchtungsanlagen sind so auszurichten, dass eine Blendwirkung zur L 511 vermieden wird.

**4.7** Anlagen der Außenwerbung im Bereich von freien Strecken sind entlang von Landstraßen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich unerwünscht. Es wird eine entsprechende textliche Festsetzung zur Unzulässigkeit von Außenwerbung angeregt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass es keine entsprechende Festsetzung geben wird, das Bauordnungsamt einen entsprechenden Hinweis zur Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW im Genehmigungsverfahren erhält.

Mit **Schreiben vom 28.04.2017** wiederholt der Landesbetrieb die Aussage, dass keine grundlegenden Bedenken gegen das Planverfahren bestehen, verweist jedoch ausdrücklich auf das Schreiben vom 29.11.2016 mit der Bitte um weitere Beachtung. Es wird insbesondere auf den bereits vorgenannten Punkt 1 verwiesen. Eine rechtzeitige Abstimmung im Rahmen der Detailplanung erscheint sinnvoll.

### **Abwägung:**

Der Landesbetrieb bringt eine Vielzahl von Anregungen bzw. Hinweisen vor, die nicht direkt den Bebauungsplan und seine Festsetzungen betreffen, sondern Bestandteil der nachfolgenden Bauausführung des Neubaus des Gymnasiums werden. Hierbei ist festzuhalten, dass selbstverständlich eine Beteiligung der Straßenbauverwaltung unter Berücksichtigung der betroffenen Belange vorgesehen ist.

### **Zu 4.1:**

Die Aussage betrifft nicht direkt die Bauleitplanung bzw. den Bebauungsplan. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Baumaßnahmen wie z. B. der Baustellenverkehr bzw. der Folgen aus der Baumaßnahme wird unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden im Rahmen der Bauabwicklung abgestimmt. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen, abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht.

**Zu 4.2:**

Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen. Für den Bereich der L 511 wurde die Festsetzung „Bereich ohne Aus- und Zufahrt“ in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Anregung wurde somit gefolgt.

**Zu 4.3:**

Ein Erwerb oder die Beschränkung von Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung ist gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen, abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht.

**Zu 4.4:**

Das Niederschlagswasser wird in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet, Entwässerungsanlagen der L 511 sind nicht betroffen. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen, abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht.

**Zu 4.5:**

Die Entwässerungssysteme der L 511 sind durch den Bebauungsplan nicht berührt. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen, abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht.

**Zu 4.6:**

Der Bebauungsplan setzt keine Beleuchtungsanlagen fest. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen, abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht.

**Zu 4.7:**

Der Bebauungsplan umfasst lediglich das Gelände des Heisenberg-Gymnasiums. Anlagen der Außenwerbung sind auf dem städt. Schulgrundstück nicht vorgesehen. Für den Fall, dass in der Zukunft eine Werbeanlage geplant werden sollte, wird eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau als Straßenbaulastträger durchgeführt. Die Bauordnungsabteilung als Teil des Amtes für Planen, Bauen, Umwelt ist über diese Regelung informiert. Der Hinweis betrifft nicht den Bebauungsplan bzw. seine Festsetzungen, abwägungsrelevante Anregungen wurden nicht vorgebracht.

**Ergebnis:**

Der Anregung zu 4.2 wird gefolgt. Die Festsetzung zur Beschränkung der Ein- und Ausfahrt wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die übrigen Hinweise zu 4.1 bzw. 4.3 bis 4.7 sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden aber zur Kenntnis genommen.

## **5. Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb- Schreiben vom 02.12.2016**

### **Anregung:**

Der geologische Dienst NRW bringt mit Schreiben vom 02.12.2016 keine Bedenken gegen den Bebauungsplan vor. Es werden jedoch Standortinformationen für den Planbereich weitergegeben. Es werden Aussagen über die Baugrundeigenschaften bzw. über mögliche Baugrunduntersuchungen gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Rückbau der vorhandenen Gebäude die Baugrundeigenschaften, insbesondere das Trag- und Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten ist. Darüber hinaus ist zu überprüfen, inwieweit die kreidezeitlichen Recklinghausen-Schichten eine Niederschlagswasserversickerung zulassen.

Eine Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nicht abgegeben.

### **Abwägung:**

Die Standortinformationen werden zur Kenntnis genommen und an die betroffenen Planungsabteilungen für den Neubau des Heisenberg-Gymnasiums weitergegeben.

Eine Verpflichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht gem. Landeswassergesetz (LWG) nicht, da es sich um eine Fläche handelt, die gem. § 44 LWG bereits bebaut war. Es erfolgt jedoch eine Entwässerung im Trennsystem.

### **Ergebnis:**

Der Anregung einer Prüfung der Möglichkeit zur Niederschlagswasserversickerung wird nicht gefolgt.

## **6. Bezirksregierung Münster Dezernat 52 Schreiben vom 16.12.2016**

### **Anregung:**

Die Bezirksregierung Münster weist darauf hin, dass sich in einer Entfernung von ca. 1 km die Fa. MineralPlus GmbH, Stollenstr. 12-16 befindet. Dieser Betrieb ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt und unterliegt aufgrund der gehandhabten Stoffe der Störfallverordnung (12. BImSchV) mit erweiterten Pflichten. Es wird gebeten, den Fakt in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Eine Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nicht abgegeben.

**Abwägung:**

Der Betrieb liegt in einer Entfernung von ca. 1.000 m zum geplanten Neubau des Heisenberg-Gymnasiums. Der zu berücksichtigende Achtungsabstand für den Betrieb beträgt 300 m, so dass man nicht von einer Gefährdung ausgehen kann. Weitere Hinweise bzw. Bedenken wurden im Rahmen der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht vorgebracht. Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren sind nicht gegeben.

**Ergebnis:**

Der Anregung auf Berücksichtigung der Beachtung des Störfallbetriebes wurde gefolgt.

**7. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Schreiben vom 21.12.2016**

**Anregung:**

Die Bezirksregierung Arnsberg teilt mit, dass nach den dort vorliegenden Unterlagen derzeit kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert ist. Es wird auf verschiedene Bergwerksfelder unterhalb des Plangebietes hingewiesen und empfohlen, die entsprechenden Eigentümerinnen in das Planverfahren einzubinden.

Eine Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde nicht abgegeben.

**Abwägung:**

Der Empfehlung der Bezirksregierung wurde entsprochen. Die angesprochenen Eigentümerinnen verschiedener Bergwerksfelder wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in das Verfahren eingebunden.

**Ergebnis:**

Der Anregung wurde gefolgt.

## **8. Thyssen Krupp Business Services GmbH Schreiben vom 01.12.2016**

### **Anregung:**

Die Thyssen Krupp Business Services GmbH teilt im Auftrag der Bergwerkseigentümerin, der Krupp Hoesch Stahl GmbH, mit, dass keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Es wird jedoch gebeten, nachfolgenden Hinweis aufzunehmen:

*Der Bereich des Plangebietes „Heisenberg-Gymnasium“ liegt über dem auf Erz verliehenen Bergwerkfeld „Klara“. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Anfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu richten.*

### **Abwägung:**

Der Anregung wurde gefolgt. Der entsprechende Hinweis wurde bereits zur Offenlegungsfassung in den Bebauungsplan und unter dem Punkt „Bergbauliche Einwirkungen“ in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

### **Ergebnis:**

Der Anregung wurde gefolgt.

## **9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Schreiben vom 22.11.2016 und 12.04.2017**

### **Anregungen:**

Die Deutsche Bahn AG bringt mit **Schreiben vom 22.11.2016** vor, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

**9.1** Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer des Objektes sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

**9.2** Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.

**9.3** Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass

Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

**9.4** Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr im Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

**9.5** Die Abstandflächen gemäß § 6 der Landesbauordnung NRW sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

**9.6** Es wird auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn und auf eine Schadensersatzpflicht hingewiesen.

**9.7** Es wird auf eine weitere Beteiligung der DB AG vor Baubeginn der Baumaßnahmen hingewiesen. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

Mit **Schreiben vom 12.04.2017** wiederholt die DB AG die unter 9.1 – 9.7 bereits vorgebrachten Hinweise.

Zusätzlich wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

**9.8** Die Bahnstrecke 2250 ist in diesem Abschnitt Teil des Transeuropäischen Korridors. Es ist mit einer erheblichen Zunahme des Güterverkehrs zu rechnen. Da diese Verkehrszunahme keine planfeststellungspflichtige Änderung in diesem Bereich erfordert, ist die DB AG auch zu keinen weitergehenden Schallschutzmaßnahmen verpflichtet. Diese sind bei der Bemessung der Schallschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

**9.9** Es wird um die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Gleisanlage über den vorhandenen Radweg während und nach Abschluss der Baumaßnahme gebeten (Notfallmanagement).

**9.10** Es wird darauf hingewiesen, dass im angegebenen Bereich parallel zur Gleisachse (neben dem Gleis zur Feldseite) Versorgungskabel der Weichenheizungen und der Gleisfeldbeleuchtung verlaufen.

**9.11** Auf Grund des eingeschränkten Risikobewusstseins von Kindern und Jugendlichen ist eine Einfriedung des Schulgeländes gegenüber den angrenzenden Bahnanlagen dringend zu empfehlen.

### **Abwägung:**

**Zu 9.1-9.10:** Die von der DB AG vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen verschiedene Bereiche wie Ansprüche, Entschädigungen, Grundstücksnutzungen, Pflichten und Maßnahmen, die das eigentliche Bahngelände betreffen. Dieses ist je-

doch nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Regelungen für das Bahngelände sind wie auch von der DB AG beschrieben, auf einer anderen Rechtsgrundlage, hier: Planfeststellungsverfahren, zu treffen. Abwägungsrelevante Anregungen sind hier nicht vorgebracht worden.

**Zu 9.11:** Die DB AG empfiehlt die Einfriedung des Schulgeländes gegenüber der angrenzenden Bahnanlage zum Schutz für Kinder und Jugendliche. Für diesen Fall wird zunächst auf die Bestandssituation hingewiesen. Hierbei ist festzustellen, dass das eigentliche Schulgelände zur Bahnseite hin eingefriedet ist. Darüber hinaus befindet sich zwischen dem Radfußweg westlich des Schulgrundstücks verlaufenden Rad- und Fußweg an der Böschungskante zum Bahngelände eine zweite Einfriedung in Form eines Stahlgitterzaunes. Es ist nicht beabsichtigt, diese Situation zu verändern. Auch für den Schulneubau sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen. Der Empfehlung der DB AG auf Sicherung des Schulgeländes wird somit nachgekommen.

**Ergebnis:**

Der Anregung zu 9.11 wird gefolgt.

Die übrigen Hinweise zu 9.1 bis 9.10 sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, werden aber zur Kenntnis genommen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

**I. Beschlüsse über Anregungen**

**zu 1.: Anregungen der Air Liquide Deutschland GmbH in NRW**

Der Anregung wird gefolgt.

**zu 2.: Anregungen der Evonik Technology Infrastructure GmbH**

Der Anregung wird gefolgt.

**zu 3.: Anregungen der Uniper Kraftwerke GmbH sowie Uniper Wärme GmbH**

Der Anregung wird gefolgt.

**zu 4.: Anregungen des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr**

4.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2: Der Anregung wird gefolgt.

4.3-4.7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**zu 5.: Anregungen des Geologischen Dienstes NRW – Landesbetrieb**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**zu 6.: Anregungen der Bezirksregierung Münster Dezernat 52**

Der Anregung wird gefolgt.

**zu 7.: Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie  
in NRW**

Der Anregung wird gefolgt.

**zu 8.: Anregungen der Thyssen Krupp Business Services GmbH**

Der Anregung wird gefolgt.

**zu 9.: Anregungen der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien**

9.1-9.10: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

9.11: Der Anregung wird gefolgt.

**II. Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 168, Gebiet: Heisenberg-Gymnasium**

Mit der Begründung vom 23.05.2017 wird der Bebauungsplan Nr. 168, Gebiet: Heisenberg-Gymnasium, wie folgt als Satzung beschlossen:

**ORTSSATZUNG**  
**über die städtebauliche Ordnung des Gebietes**  
**Heisenberg-Gymnasium, Bebauungsplan Nr. 168**  
**vom .....2017**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am .....2017 den Bebauungsplan Nr. 168, Gebiet: Heisenberg-Gymnasium, als Satzung beschlossen.

**§ 1**

Der Bebauungsplan Nr. 168, Gebiet: Heisenberg-Gymnasium besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

**§ 2**

Der Bebauungsplan Nr. 33, Gebiet: Bahnhof Gladbeck-West, rechtsverbindlich seit dem 07.09.1966, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 aufgehoben.

**§ 3**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Der Bürgermeister



---

Ulrich Roland

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: